

11.1.2007

Bundesgerichtshof
76125 Karlsruhe

RAK Köln ./ Plantiko
AnwZ(B) 53 und 79/03
AnwZ(B) 102/05

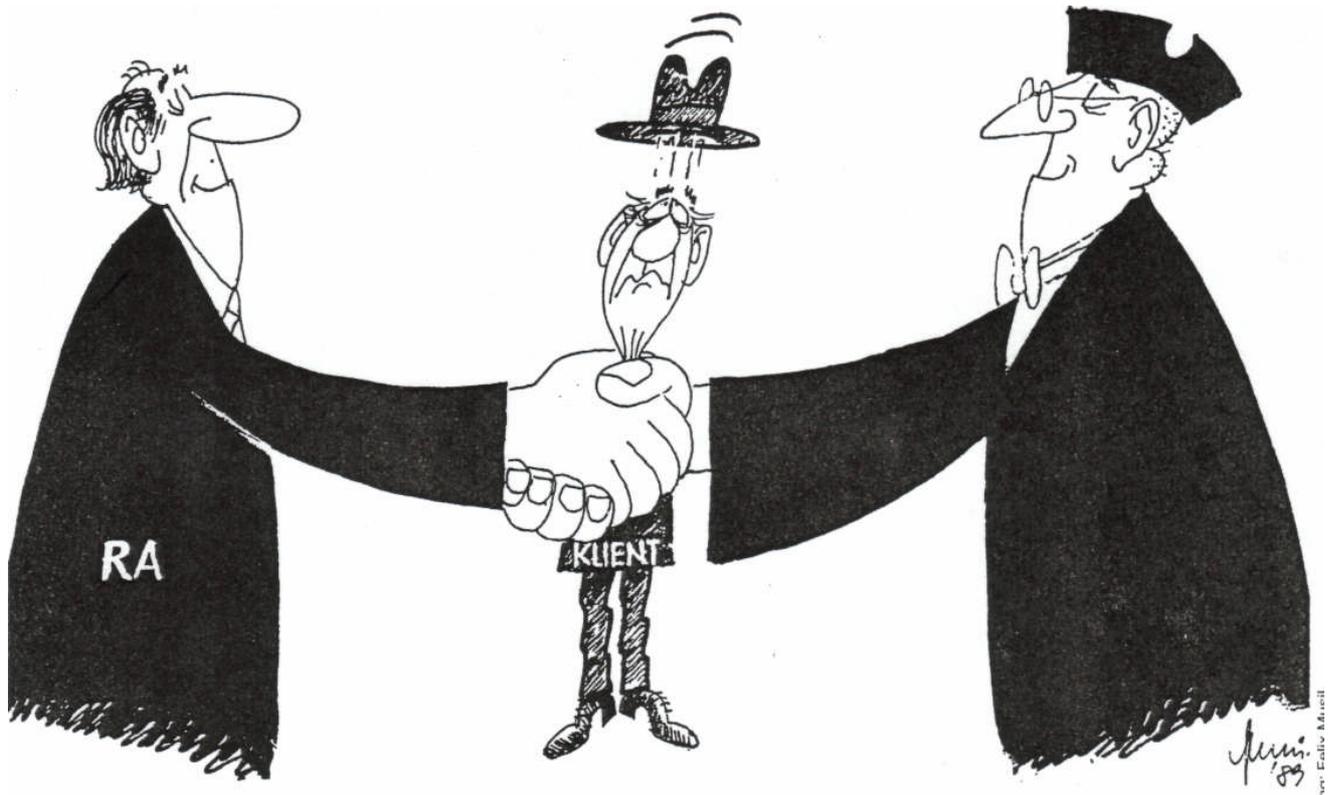
CP 07-1-11

Ich erhebe Gehörsrüge nach §§ 29a FGG, 321a ZPO, 152a VwGO analog gegen den BGH-Beschluß vom 27.11.2006, zugegangen am 6.1.2007, zu AnwZ (B) 102/05. Das Verfahren richtet sich unstreitig nach FGG. Dieses sieht die Beschwerde gegen erstinstanzliche Entscheidungen vor. Die BGH-Richter Terno, Otten, Frellesen, Schmidt-Räntsch, Wosgien, Martini und Quaas verwickeln sich in Widersprüche, wenn sie den § 567(1) der ZPO, obwohl sie sie zu Gunsten der VwGO als unanwendbar ablehnen, benutzen, um die FGG-Bestimmung über die Zulässigkeit der Beschwerde über erstinstanzliche Entscheidungen außer Kraft zu setzen. Die Wahl der VwGO an Stelle des anzuwendenden FGG und der ergänzenden ZPO erscheint willkürlich, weil offenkundig vom Richterwillen geleitet, die Beteiligung Rechtsuchender am Verfahren zu verhindern, was bei Anwendung der einschlägigen Vorschriften FGG und ZPO nicht möglich wäre.

Indem die BGH-Richter mit ihren vom Gesetz nicht gedeckten Vorstellungen über die Verwaltungsrechtsnatur des Anwaltszulassungstreits die einschlägigen Vorschriften FGG und ZPO für unanwendbar erklären, maßen sie sich die Rolle des Normgebers an Stelle des Gesetzesgehorsamen, arg. Art. 20(3), 97(1) GG, an, um eine anders nicht auffindbare Kannbestimmung scheinlegal zur Rechtsverweigerung zu Lasten der Nebenintervenienten zu nutzen. Dabei verkennen die BGH-Richter außerdem, daß ein Fall der notwendigen Beiladung vorliegt, denn das Rechtsverhältnis kann nur einheitlich für Hauptpartei und Nebenintervenienten entschieden werden, weil es absurd wäre, einem Anwalt die Zulassung zu entziehen, aber sie im Verhältnis zum Nebenintervenienten aufrechtzuhalten.

Es liegt also bei den BGH-Richtern ein, vermutlich durch lebenslange volkslegitimationslose exekutive Ordnungstätigkeit verursachter Wahn von GG-gemäßer Rechtspflege vor, nach welchem das Recht im usurpierten Alleineigentum der Staatsmacht steht und von Funktionären der Gewalteneinheitstyrannis (Montesquieu), die von legislativen und exekutiven Nichtinhabern GG-gemäßer rechtssprechender Gewalt bestellt werden, auf den Bürger als fremdes widersprüchliches unverständliches Gewirr von Entscheidungen wie unvorhersehbares schlechtes Wetter niedergeht. Die Fehlbezeichnung „unabhängiges Organ der Rechtspflege“ führen politgewürgte Richter (vgl. Richterbund in Allgäuer Zeitung vom 31.1.2002: „Justiz im Würgegriff der Politik“), weisungsgebundene Staatsanwälte und gleichgeschaltete Rechtsanwälte, die faktisch Beamte ohne Gehalt und Fürsorge, aber mit Treuepflicht gegenüber einem disziplinalgewaltigen Exekutivdienstherrn sind, der seine notwendig rechtsfremden Law-and-order-Ziele über nachgeordnete menschenrechtswidrige, arg. Art. 20(2) AEMR, Zwangsvereinigungen (RAK) mit allen GG-widrigen Mitteln durchsetzt.

Diese bei allen Richtern obwaltende Idealvorstellung vom Anwalt ist in Wahrheit ein lächerliches Zerrbild, s. Anlage aus Frankfurter Rundschau 1989:



Die paternalistische Ri-RA-Konsensualjustiz steht leicht im Ruche des Parteiverrats.

des GG-gemäßen Anwaltsstatus, der auf den Kampf ums Recht im Auftrag des Mandanten ausgerichtet ist. Die unmittelbar aus dem Volke als dem Alleineigentümer GG-gemäßen Rechts und einziger Quelle desselben stammende Rechtsauffassung des Rechtsuchenden wird vom Rechtsanwalt vor GG-gemäß volkslegitimierten Richtern streitig vertreten und wird, wenn die Richter innerhalb der letzten vier Jahre in unmittelbarer persönlicher Mehrheitswahl vom Volk gewählt wurden, obsiegen. Diese GG-gemäßen Zustände in der Rechtspflege zu verhindern, ist natürlich das Bestreben all derer, die die derzeitige rechtlose GG-widrige Herrschaft Nichtvolkslegitimierter genießen und nach realistischer Selbsteinschätzung bei Übergang zu GG-gemäßer Rechtspflege mit Abwahl durchs Volk rechnen müßten, weil es sie wegen ihrer ausschließlichen Exekutiverfahrung, -prägung und ggf. -begabung folgerichtig nur zum Wachmann, Polizisten, Ordnungshüter oder Vollstrecker wählen würde, aber nicht zum Richter.

Die BGH-Richter sind daher gegenwärtig weder GG-gemäß befugt noch befähigt, irgend etwas anderes als ausschließlich rationalen Gesetzesgehorsam mit Staatsgewalt von sich zu geben, weil bei jeder Ermessensausübung oder gar abstrakt-generellen Neuregelung unausweichlich selbsttätig ihr obrigkeitsstaatliches Exekutivdenken durchschlüge, das mit GG-gemäßer Rechtsprechung unvereinbar ist. Es wäre ja auch ein logischer Widerspruch, wenn trotz faktischen Fehlens der GG-rechtsstaatsbegründenden, arg. Art. 79(3) GG, Verfassungsgrundsätze Volkshoheit und Gewaltentrennung, Art. 20(2) GG, eine GG-gemäße Rechtsprechung möglich wäre. Solche irrationalen Wunder gibt es nur im Märchen oder in Wahnvorstellungen.

Die BGH-Richter werden daher wegen Befangenheit in einer GG- und rechtsfremden Exekutivwelt abgelehnt und aufgefordert, sich zu diesem Befangenheitsgrund und der logischen Unmöglichkeit,

von Nichtinhabern rechtsprechender Staatsgewalt dieselbe empfangen zu haben, arg. Dig-Ulpian 50, 17, 54: nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet (niemand kann mehr Recht auf andere übertragen als er selber hat), dienstlich zu äußern.

Auch die Verweisung auf frühere eigene und Kollegenentscheidungen („das haben wir schon immer so gemacht“) hat keine Überzeugungskraft, weil sie unter demselben Makel nicht volkslegitimierter, also GG- und rechtsfremder Vorstellungen von Recht gelitten haben dürften. Es ist abwegig, nicht volkslegitimierten Personen, nur weil sie einen Staat betreiben, eine Fähigkeit zuzubilligen, Recht besser zu erkennen als der Bürger, von dem es und sie nur GG-gemäß ausgehen können. Dementsprechend haben z.Z. 82% der Deutschen auch kein Vertrauen in die Justiz, weil sie nur eine GG-, volks- und rechtsfremde irrationale rein exekutive Machterhaltungsmaschinerie ist, die natürlich jeden Versuch, mit freier (= staatsfreier) Advokatur GG-gemäßes Recht zu verwirklichen, als machtfähig unterbinden muß, u.a. mit dem Mißbrauch der Psychiatrie, denn „das Recht ist immer auf der Flucht vor den Mächtigen“ (George Orwell), und wie Montesquieu, Vom Geist der Gesetze XI 4, sagt: „tout homme qui a du pouvoir est porté à en abuser; il va jusqu'à ce qu'il trouve des limites“ (Jeder Mensch, der Macht hat, wird getrieben, sie zu mißbrauchen; er geht soweit, bis er Grenzen findet).

Daß sich die BGH-Richter wundern, daß ihr Senat nicht zum BVerwG gehört, zeigt, daß ihnen das GG-gemäße Verständnis von Recht, Staat und Anwalt fehlt. Recht ist die jeweilige Vorstellung der Volksmehrheit von dem menschlichen Verhalten, das ihrer gedeihlichen Entwicklung dient, und der Staat kann nur insoweit Recht herstellen, wie diese Rechtsvorstellungen der Volksmehrheit auf ihn übergegangen sind. Der Anwalt ist nichts weiter als der verlängerte bewaffnete Arm des rechtsuchenden Bürgers. Der Staat hat kein eigenes Recht, die Rechtswaffe des Bürgers stumpf zu machen, und ein abgeleitetes wäre widersprüchlich, da es nur vom Bürger kommen und sein Wille zur Selbstentwaffnung nicht unterstellt werden kann.

Die BGH-Richter handeln also vermutlich subjektiv ohne Unrechtsbewußtsein und hätten im Gegenteil vielleicht sogar eines, wenn sie mit der Machterhaltung und – erweiterung innehielten, um den GG-Rechtsstaat zu verwirklichen, weil sie ihr seinsgeprägtes Bewußtsein nicht selber, etwa aus seinsunabhängiger Einsicht, ändern können. Sie befinden sich mangels Volkslegitimation in der selben Lage wie die mit Blickrichtung Rückwand Gefesselten in Platons Höhlengleichnis, Staat VII 514f., welche die im wirklichen Leben draußen vor(bei)getragenen (Streit-)Gegenstände nur als Schatten, den sie auf die Höhlenrückwand werfen, erkennen können, so daß ihr Urteil, wie gesagt, im wahren Leben nur insoweit Geltung haben kann, wie es den Denkgesetzen und dem allgemeinen Sprachgebrauch, die als einzige zugleich in und außerhalb der Höhle Bestand haben, entspricht und kein Aliud behandelt. Im Einklang mit dem herrschenden Determinismus gilt auch für geistige Vorgänge der physikalische Trägheitssatz: Jeder (Spruch-)Körper verharrt in Ruhe oder gleichförmiger Bewegung, bis eine äußere Kraft auf ihn einwirkt, und könnte der Grund für das Bestreben sein, das Entstehen einer staatsfreien Advokatur als äußerer, auf die staatsabhängige Rechtspflege einwirkender Kraft schon im Keim zu ersticken.

Die Interventionsverweigerung aus Datenschutzgründen ist rechtswidrig, soweit es sich um öffentliche Verfahren gehandelt hat. Nur soweit nichtöffentliche Verfahren, hier nur wenige familiengerichtliche, zur Sprache kommen sollen, beantrage ich die Öffentlichkeit für die Dauer diesbezüglicher Erörterungen auszuschließen. Weiter beantrage ich alle >40 erstinstanzlichen Nebenintervenienten auch als zweitinstanzliche zuzulassen, hilfsweise, sie zur Aufklärung des Sachverhalts als Zeugen zu laden.

Das von Ihnen als fehlend beanstandete Gutachten Dr. Schwachulas liegt mir nicht schriftlich vor. Es wurde m.W. überhaupt nur mündlich erstattet. Eine Wiedergabe seiner Aussagen findet sich im Urteil AG Bonn 75 Ds 63 Js 462/03 – 274/04 v. 21.3.2007, S. 44, die ich zur Kenntnisnahme beifüge.

Zum Beweis der Absurdität der RAK-Anordnung, mich auf meinen Geisteszustand untersuchen zu lassen, wird eine Übersicht aller von mir bearbeiteten Gerichtsverfahren, soweit noch gespeichert, vorgelegt. Kein Richter bezweifelte meine Prozeßfähigkeit. Auf den Trick mit meiner Ausschaltung über Geisteskrankheit, die willfährige Gutachter natürlich jederzeit jedermann gerne bescheinigen, verfielen die RAK-Hintermänner nur in zwei Verfahren, in denen eine Gebietskörperschaft verklagt war, so daß parteipolitische Einflußnahme auf RAK und Richter vermutet werden muß, um einen unbequemen Mahner ruhigzustellen.

Rechtsanwalt